

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>21. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1968</b>	<b>Nummer 26</b>
---------------------	---	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 12. 1967 (MBL. NW. S. 2014/SMBL. NW. 203011)	
		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	256
203011		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 12. 1967 (MBL. NW. S. 2027/SMBL. NW. 203011)	
		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	256
203011		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 12. 1967 (MBL. NW. S. 2042/SMBL. NW. 203011)	
		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	256
203310		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 12. 1967 (MBL. NW. 1968 S. 136/SMBL. NW. 203310)	
		Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 3. Dezember 1967 . . . . .	256
22306	5. 2. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspflegern) . . . . .	256
79037	25. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Überwachung der Forstschädlinge . . . . .	256
8201	1. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers	
		Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten; Beschäftigte der Verbände von Gemeinden . . . . .	256

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
1. 2. 1968	Bek. – Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .	257
1. 2. 1968	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf einer Zulassung für Löschpulver	257
	<b>Finanzminister</b>	
29. 1. 1968	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1968 . . . . .	257
	<b>Notiz</b>	
5. 2. 1968	Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen . . . . .	257
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 9. 2. 1968 . . . . .	258

## I.

203011

## Berichtigung

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 12. 1967  
(MBI. NW. S. 2014 SMBI. NW. 203011)

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. In § 21 Abs. 5 Satz 2 entfällt das Komma hinter dem Wort „Beginns“
2. In Anlage 5 ist hinter den Worten „geboren am“ in der Mitte der Zeile das Wort „in“ einzufügen.

— MBI. NW. 1968 S. 256.

22306

**Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern (Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspflegern)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 2. 1968 —  
IV B 4 — 6910

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter — Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 3. 1959 (SMBI. NW. 22306) — wird wie folgt geändert:

Dem § 7 B Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Studierende, die eine Prüfung in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege nach mindestens zweijähriger Ausbildung nachweisen, können an Stelle eines sozialpflegerischen Praktikums ein sozialpädagogisches Praktikum von gleicher Dauer ableisten.

— MBI. NW. 1968 S. 256.

203011

## Berichtigung

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 12. 1967  
(MBI. NW. S. 2027 SMBI. NW. 203011)

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. In § 8 Abs. 3 Satz 1 muß es statt „im dritten Ausbildungsjahr“ richtig heißen: „im letzten Ausbildungsjahr“.
2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 sind jeweils an Stelle der Worte „bei der Ausbildungsbehörde“ die Worte „vom Ausbildungsleiter“ zu setzen.

— MBI. NW. 1968 S. 256.

79037

**Überwachung der Forstschädlinge**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 1. 1968 — IV A 2 37 — 00

Mein RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBI. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

In Spalte 5 — Berichtsempfänger — werden die Zeilen „Forstl. Forschungsanstalt des Landes NW — Institut für Waldbau —, Bonn. Beethovenstr. 30“ ersetzt durch:  
„Forsteinrichtungsamt des Landes NW Düsseldorf, Völklinger Str. 49“.

— MBI. NW. 1968 S. 256.

203011

## Berichtigung

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 12. 1967  
(MBI. NW. S. 2042 SMBI. NW. 203011)

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

In § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 sind die Worte „bei der Ausbildungsbehörde“ durch die Worte „vom Ausbildungsleiter“ zu ersetzen.

— MBI. NW. 1968 S. 256.

8201

**Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten****Beschäftigte der Verbände von Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1968 —  
III A 4 — 1059:68

Auf Grund des § 8 Abs. 1 AVG. geändert durch Artikel 1 § 2 Nr. 2 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBI. I S. 1259), befreie ich die Beschäftigten

1. des Deutschen Städtetages und des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Köln auf Antrag vom 8. 1. 1968,
2. des Deutschen Städtebundes und des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes in Düsseldorf auf Antrag vom 29. 12. 1967,
3. des Deutschen Landkreistages in Bonn auf Antrag vom 28. 12. 1967,
4. des Deutschen Gemeindetages in Bad Godesberg auf Antrag vom 15. 1. 1968,
5. des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf auf Antrag vom 28. 12. 1967,
6. des Städte- und Gemeindeverbandes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf auf Antrag vom 29. 12. 1967,
7. der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltung vereinfachung in Köln auf Antrag vom 30. 12. 1967,
8. des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) in Köln auf Antrag vom 29. 12. 1967,
9. der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Köln auf Antrag vom 28. 12. 1967,

203310

## Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 12. 1967 (MBI. NW. 1968 S. 136 SMBI. NW. 203310)

**Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 3. Dezember 1967**

In der Anlage 2 zu obigem Tarifvertrag muß es bei der Gruppeneinteilung nach der Monatsarbeitszeit (linke Spalte) richtig heißen:

**Gruppe II**

bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 236 Stunden

**Gruppe III**

bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 236 bis 260 Stunden.

— MBI. NW. 1968 S. 256.

soweit ihnen durch Arbeitsvertrag Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten.

Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 1968 ab.

— MBl. NW. 1968 S. 256.

## II.

### Innenminister

#### **Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1968 — III A 4 — 1100:68

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich die

Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Landkreis Coesfeld,

an der Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBI. I S. 241).

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Bezug: Erl. v. 22. 12. 1964 (MBI. NW. 1965 S. 73)

— MBI. NW. 1968 S. 257.

#### **Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

##### **Widerruf einer Zulassung für Löschpulver**

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1968 —  
III B 3 — 32.43.2 — 3504:67

Bei einer Wiederholungsprüfung hat das Spezial-Löschnpulver mit der Zulassungs-Kenn-Nr.

PL — 1 66 — Bek. v. 12. 10. 1966 (MBI. NW. S. 1951)

nicht den Anforderungen genügt. Ich habe deshalb die Zulassung für die Herstellung und den Vertrieb dieses Spezial-Löschnpulvers **mit Wirkung vom 2. 1. 1968** widerufen.

Soweit die Bereithaltung **zugelassener** Löschngeräte durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist, werden auch Löschngeräte, die mit diesem Spezial-Löschnpulver gefüllt sind, von diesem Wideruf betroffen.

— MBI. NW. 1968 S. 257.

### Finanzminister

#### **Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1968**

Bek. d. Finanzministers v. 29. 1. 1968 —  
S 1761 — 103 — VA 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1968 wird voraussichtlich im September oder Oktober 1968 stattfinden. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung müssen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstr. 6, spätestens am

10. Mai 1968

T.

vorliegen. Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 und 7 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBI. I S. 1301, BStBl I S. 587).

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes vom 1. August 1962, BGBI. I S. 537, BStBl I S. 1029). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von 125,— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201 — 3 b“ zu entrichten.

Die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, muß bescheinigt sein.

— MBI. NW. 1968 S. 257.

### Notiz

#### **Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 5. Februar 1968  
P A 2 — 463 — 2:60

Die Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1968, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 4,40 DM bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

— MBI. NW. 1968 S. 257.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 9. 2. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
20302	1. 2. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .
205	1. 2. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.) . . . . .

— MBI. NW. 1968 S. 258.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.